

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Kirchengesetz zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Vom 27. November 2013**

### **Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Höhe der Besoldung finden die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Mit der Berufung in den Probendienst wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend den folgenden Bestimmungen anerkannt werden. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.“

3. Es wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 insbesondere Zeiten einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im Kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen Öffentlichen Dienst anerkannt. Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.“

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Im Übrigen sind für die Festsetzung der Erfahrungszeiten und den Aufstieg in den Stufen die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6, Absatz 1 dieser Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Pfarrer erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, nach einer Dienstzeit von 13 Jahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14. Das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem eine hauptberufliche dreizehnjährige Dienstzeit seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis vollendet wird. Auf die dreizehnjährige Dienstzeit sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung auf Grund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.“

5. Die §§ 9a, 12, 13, 18 und 19 werden gestrichen.

6. In § 20 a und § 78 Absatz 1 werden die Wörter „Beamten des Landes Hessen“ durch die Wörter „Beamten des Bundes“ ersetzt.

7. § 78 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen richtet sich die Besoldung und Versorgung der Pfarrer nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit durch ein Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes ist der Kirchliche Dienst wie Öffentlicher Dienst zu behandeln. Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne des Bundesrechts. Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz das Landeskirchenamt zuständig.“

8. In § 33 Absatz 2, § 35 Absatz 1, § 39, § 45, § 47 Absätze 3 und 5, § 60 Absatz 2, § 76 Absatz 2 sowie § 78 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Landesbeamten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des Ausführungsgesetzes** **der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtenengesetz der** **EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 28. November 2006 (KABl. EKKW 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

In §§ 5, 8 und 10 werden jeweils die Wörter "Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte des Bundes" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten und  
Trennungentschädigung der Pfarrer**

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten und Trennungentschädigung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1968 (KABl. 1967 S. 96) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift wird das Wort "Kirchengesetz" durch das Wort "Verordnung" ersetzt.

**Artikel 4**  
**Aufhebung der Verordnung über Sonderzahlungen**

Die Verordnung über Sonderzahlungen an Kirchenbeamte und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. November 2003 (KABl. S. 162) wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Übergangsbestimmungen**

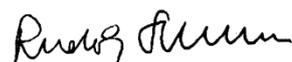
(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Ihre Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz dürfen nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht zustand. Bestandskräftige Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Bestandskräftig festgesetzte ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Versorgungsabschläge bleiben auch bei der Festsetzung von Hinterbliebenenversorgung unverändert.

(2) Das Weitere, insbesondere die Überleitung der Besoldung und Versorgung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelt das Landeskirchenamt durch Verordnung.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.03.2014 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Rudolf Schulze**